



Stand: 05/2019	Anhang zum Teil C der Brandschutzordnung RUB	RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM 
	Versammlungsstätte Musisches Zentrum	

Grundsätzlich gilt die Brandschutzordnung Teil A, B, C der RUB. Dieser Anhang regelt spezifische Anforderungen der Versammlungsstätte Musisches Zentrum (MZ).

<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>Das Musische Zentrum ist unterkellert und besteht aus drei weiteren Geschossen sowie zwei Zwischengeschossen.</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung der Betriebsvorschriften obliegt dem verantwortlichen Betreiber. Dies ist für dieses Gebäude die Kanzlerin vertreten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dezernat 5.1 Gebäudemanagement und –betrieb und • Direktor/in des Musischen Zentrums <p>Das Musische Zentrum wird im Normalbetrieb mit seinen Versammlungsräumen auf 199 Besucher beschränkt, somit ist im Normalbetrieb den besonderen Anforderungen der SBauVO nicht Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei öffentlichen Veranstaltungen werden den besonderen Anforderungen der SBauVO Rechnung getragen.</p> <p>Für Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen für nicht genehmigte Nutzung, dies betrifft Veränderungen an örtlichen Gegebenheiten insbesondere Veränderungen an Rettungswegen, Einbringen von zusätzlichen Brandlasten, Getränken, Bewirtung in den Rettungswegen/Veranstaltungsbereichen) ist eine baurechtliche Nutzungsänderung zu beantragen.</p> <p style="text-align: center;">Begriffe für Versammlungsstätten</p> <p>Die Versammlungsstätte MZ ist eine bauliche Anlage, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, geselliger, kultureller, künstlerischer oder unterhaltender Art, bestimmt ist. Die Bühnenspielfläche für normalen Spielbetrieb ist um einen stillgelegten Bereich reduziert, hierdurch verbleibt eine Bühnen-/Szenenfläche von ca. 175 m².</p> <p>Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucher.</p> <p>Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.</p> <p>Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.</p> <p>Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.</p> <p style="text-align: center;">Rettungswege</p> <p>Die Rettungswege führen unmittelbar ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen. Zu den Rettungswegen gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie.</p>	
---	--

Stand: 05/2019	Anhang zum Teil C der Brandschutzordnung RUB	RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM 
	Versammlungsstätte Muisches Zentrum	

Versammlungsstätten haben in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege.
Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Besucherplätze

Es gelten die genehmigten Bestuhlungspläne.

Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Versammlungsstätten

Das MZ wird für verschiedene Veranstaltungsarten genutzt. Für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen sind bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.

Elektrische Schaltanlagen und Betriebsräume dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

Sicherheitsbeleuchtung von Versammlungsstätten

Im MZ ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden. Diese ist so beschaffen, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Rauchableitung von Versammlungsstätten


Das MZ (Bühne sowie notwendige Treppenräume) kann über Rauchabzüge entraucht werden.

Jede Bedienungsstelle sowie auch die Zugänge von öffentlichen Verkehrsflächen muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein.


Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet oder zu errichten und es haben mindestens zwei Rettungswege erreichbar zu sein.

Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass Personen oder Gegenstände nicht herabfallen können.

Stand: 05/2019	Anhang zum Teil C der Brandschutzordnung RUB	RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM 
	Versammlungsstätte Muisches Zentrum	

<p style="text-align: center;">Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen von Versammlungsstätten</p> <p>Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl ausgestattet. In den notwendigen Treppenträumen sind Wandhydranten in den Zwischenebenen vorhanden.</p> <p style="text-align: center;">Melde- und Notrufnummern</p> <p>Feuerwehr / Rettungsdienst, Brandmeldung bzw. Notruf über Telefon:</p> <p style="text-align: center;">23333 (Telefon intern) 0234-32-23333 (Handy)</p> <p style="text-align: center;">Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge von Versammlungsstätten</p> <p>Das MZ ist mit einer Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern überwacht. Eine Alarmierungsanlage (Hausalarm) ist vorhanden, im Gefahrenfall werden Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert. Der Aufzug ist mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet. Die automatische Brandmeldeanlage ist durch organisatorische/technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert. Brandmeldungen der Brandmeldezentrale laufen unmittelbar und automatisch zur Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst und zur Leitwarte RUB.</p> <p style="text-align: center;">Werkstätten, Magazine und Lagerräume von Versammlungsstätten</p> <p>Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein. Freigabeverfahren beachten. Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material sind eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden. Die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen in dafür geeigneten Behältern im Freien oder besonderen Lagerräumen erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">Besondere Bauvorschriften für Versammlungsstätten</p> <p>Platz für die Brandsicherheitswache Für die Brandsicherheitswache ist ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m x 1 m vorzusehen. Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.</p>	
--	--

Stand: 05/2019	Anhang zum Teil C der Brandschutzordnung RUB	RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM 
	Versammlungsstätte Muisches Zentrum	

Rettungswege, Besucherplätze von Versammlungsstätten

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr von Versammlungsstätten

- Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.
- Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- Rettungswege insbesondere notwendige Flure sind absolut brandlastfrei zu halten.

Besucherplätze

Veranstaltungen dürfen nur im Rahmen der erstellten Bestuhlungspläne (max. 199 Pers. komplettes MZ) stattfinden.

Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist am Hauptaufgang zum Versammlungsraum MZ auszuhängen.

Im Probenraum ist eine Ausfertigung des genehmigten Planes ausgehängt.

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften


Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person muss mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Stand: 05/2019	Anhang zum Teil C der Brandschutzordnung RUB	RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM 
	Versammlungsstätte Muisches Zentrum	

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Verantwortlich für Veranstaltungstechnik ist der extern beauftragte „Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik“:

Perspektive Medienproduktion GmbH,
Hochstr. 55, 44866 Bochum, Telefon: +49 2327 60550.

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von den Szenenflächen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

Die Anwesenheit ist nicht erforderlich, wenn


1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von der oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen nach der Überprüfung bzw. während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und
4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Im Fall der Nummer 4. können die Aufgaben nach den Nummern 1. bis 3. von einer Aufsicht führenden Person wahrgenommen werden, wenn

1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren zu erwarten sind,
2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und
3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst für Versammlungsstätten

Bei Veranstaltungen mit Brandgefahren (*Sonderdinge in Bühnenstücken, z. B. Nebel, Zigarette, Feuerwerk, sind anzumelden*) hat der Betreiber eine Genehmigung zu erwirken und Brandsicherheitswache sowie Sanitäts- und Rettungsdienst zustellen (zu stellen sind 2 Mitarbeiter, Nachweis über „EH-Kurs“ und Bescheinigung „Umgang mit Kleinlöschgeräten“ nicht älter als 2 Jahre ist vorzulegen).

Stand: 05/2019	Anhang zum Teil C der Brandschutzordnung RUB	RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM 
	Versammlungsstätte Muisches Zentrum	

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Genehmigung zu erwirken und Brandsicherheitswache sowie Sanitäts- und Rettungsdienst einzurichten.

Bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 199 Besuchern ist eine Baugenehmigung zu beantragen und zuständigen Behörden rechtzeitig anzuzeigen.

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne für Versammlungsstätten

Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
3. die Betriebsvorschriften.

Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne erstellt und stehen der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung.

Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst für Versammlungsstätten

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.